

## **KLEINE ANFRAGE**

**der Abgeordneten Thomas de Jesus Fernandes und  
Dr. Eva Maria Schneider-Gärtner, Fraktion der AfD**

**Gesundheitsversorgung in Krankenhäusern/Kliniken im Falle eines groß-  
flächigen, länger anhaltenden Stromausfalls**

und

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Das Treffen von Vorsorgemaßnahmen für die Aufrechterhaltung des Betriebes von Einrichtungen der Kritischen Infrastruktur auch in Krisensituationen wie bei Stromausfällen obliegt vorrangig deren Betreibern. Im Rahmen der Tätigkeit der im Land Mecklenburg-Vorpommern 2020 eingerichteten Koordinierungsstelle Kritische Infrastruktur wird darauf hingewirkt, dass alle Ressorts die in ihrer Ressortzuständigkeit tätigen Betreiber sensibilisieren, um eine entsprechende Notfallplanung vorzubereiten. Infolge der pandemiebedingt beim Bevölkerungsschutz auf allen Ebenen eingetretenen Verschiebung der Gewichte von der strategischen Krisenvorsorge hin zur operativen Krisenbewältigung sind Verzögerungen bei den entsprechenden Prozessen bedauerlicherweise unvermeidbar.

Dessen ungeachtet ist der Landesregierung bekannt, dass in den für die Katastrophenschutzplanung in ihren Territorien zuständigen unteren Katastrophenschutzbehörden auch Planungen für das Szenario „lang anhaltender Stromausfall“ und die in diesem Zusammenhang notwendigen Maßnahmen zur Versorgung kritischer Bereiche mit Kraftstoff bestehen. Dazu gehört auch die Kenntnis von Tanklagern/Tankstellen, die über eine Notstromversorgung verfügen, beziehungsweise die mit Vorrichtungen für eine externe Stromeinspeisung mittels Notstromaggregat ausgestattet sind oder ausgestattet werden können.

1. Wie lange können sich nach Kenntnis der Landesregierung die Krankenhäuser bzw. Kliniken in Mecklenburg-Vorpommern bei einem Stromausfall mittels Notstromanlagen und ohne Treibstoffnachschub selbst mit Strom versorgen (bitte nach einzelnen Einrichtungen angeben)?

Die Ausstattung mit einem Notstromaggregat gehört zum Standard eines Krankenhauses. Krankenhäuser unterliegen der Verpflichtung, einen Teil der Stromversorgung als Sicherheitsstromversorgung entsprechend der DIN VDE 0100 Teil 710 auszuführen. Hierzu gehören die Notversorgung bei jedem Netzausfall oder einer Netzstörung innerhalb von 15 Sekunden, Notstromaggregate als Selbstzünder (Dieselmotor) sowie Kraftstoffvorrat/Autonomiezeit von mindestens 24 Stunden. Je nach Struktur des Krankenhauses, zum Beispiel entsprechend baulicher Gegebenheiten, Ausstattung, Standorte, erfolgt die individuelle Planung durch den Betreiber.

Weitergehende Vorsorgemaßnahmen von Krankenhäusern (zum Beispiel Vorhaltung eines größeren Tanks) können die Versorgung auch über 24 Stunden hinaus ermöglichen. Der Landesregierung liegen bezogen auf einzelne Krankenhäuser keine Kenntnisse hierzu vor.

2. Welche Planungen liegen nach Kenntnis der Landesregierung vor, um die Treibstoffversorgung für die Notstromanlagen der Krankenhäuser bzw. Kliniken in Mecklenburg-Vorpommern im Falle eines länger anhaltenden Stromausfalls zu gewährleisten?

Es besteht unter anderem die Möglichkeit der Krankenhäuser, Treibstofflieferverträge mit Lieferanten zu schließen, die eine prioritäre Belieferung der Krankenhäuser vorsehen. Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

3. Nach welchen Priorisierungen werden welche Bereiche/Abteilungen der Krankenhäuser bzw. Kliniken in Mecklenburg-Vorpommern nach Kenntnis der Landesregierung bei einem Stromausfall mit Notstrom versorgt?

Für jedes Krankenhaus besteht eine individuelle Planung für Stromkreise, welche an Notstromaggregate angeschlossen werden. Prioritär sind lebenswichtige Versorgungseinheiten zum Beispiel ITS-Steckdosen für medizinische Geräte, Notsysteme für den Operationsaal.

4. Wie und für welchen Zeitraum ist nach Kenntnis der Landesregierung in den Krankenhäusern bzw. Kliniken in Mecklenburg-Vorpommern die Versorgung mit Wasser, Lebensmitteln, Medikamenten, Medizinprodukten und Hygieneartikeln im Falle eines länger anhaltenden Stromausfalls gesichert?

Die Lagerhaltung liegt in der Verantwortung der Krankenhäuser und variiert je nach Bedarf und Struktur. Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

5. Wie werden nach Kenntnis der Landesregierung auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte im Falle eines Stromausfalls die Kooperation und Aufgabenverteilung zwischen den Krankenhäusern bzw. Kliniken in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere im Sinne der Alarm- und Einsatzpläne nach § 29 Krankenhausgesetz, für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LKHG M-V) organisiert?

Von der gemäß § 29 Absatz 3 LKHG bestehenden Ermächtigung, durch Rechtsverordnung Näheres über die Aufstellung und den Inhalt der Alarm- und Einsatzpläne sowie das Verfahren der gegenseitigen Abstimmung und Unterstützung im Brand- und Katastrophenfall zu bestimmen, hat die Landesregierung bislang keinen Gebrauch gemacht. Unter Hinweis auf die Vorbemerkung ist dies Gegenstand einer künftigen strategischen Krisenvorsorge.

6. Wie oft finden nach Kenntnis der Landesregierung in Krankenhäusern bzw. Kliniken in Mecklenburg-Vorpommern Übungen nach § 29 Abs. 2 LKHG M-V, insbesondere für den Fall eines länger anhaltenden Stromausfalls, statt?

Es besteht regelmäßiger Kontakt zwischen den Krankenhäusern und den Landkreisen/kreisfreien Städten zum Beispiel im Rahmen von Pflichtübungen und Brandschutzbegehungen. Der Landesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

7. Auf welche Weise und in welchem Turnus wird die Bevölkerung über die medizinische Versorgung allgemein und die Krankenhausversorgung im Besonderen für den Fall beziehungsweise im Falle eines längerfristigen Stromausfalls nach Kenntnis der Landesregierung informiert?

Informationen über die Grundstruktur und Leistung der Krankenhäuser sind im Krankenhausplan Mecklenburg-Vorpommern verfügbar. In Bezug auf einen längerfristigen Stromausfall liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

8. In welcher Weise und durch wen werden Krankenhäuser bzw. Kliniken in Mecklenburg-Vorpommern im Fall eines längerfristigen Stromausfalls gesichert?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Darüber hinaus liegen der Landesregierung keine Informationen vor.

9. Welche Maßnahmen zur Personenlenkung vor und im Umfeld von Krankenhäusern sind für den Fall eines längerfristigen Stromausfalls vorgesehen?  
Wie soll die Öffentlichkeit über diese Maßnahmen informiert werden?

Hierzu liegen der Landesregierung keine Informationen vor.